

STERBEVORSORGE – INFORMATIONEN

Die weitere Lebensreise befreit angehen



BÖNZLI
BESTATTUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Der Vorsorge Vertrag	4
Die Nachlassregelung I	5
Die Nachlassregelung II	6
Überlegungen rund um die Sterbevorsorge	7
Unsere Broschüren	8

Impressum

Herausgeberin:
Bönzli Bestattungen AG
Burgstrasse 20, PF 26, 3602 Thun
Tel. 033 223 24 09
office@boenzli-bestattungen.ch
www.boenzli-bestattungen.ch

Druck und Vertrieb der Anordnung bei:
© Bönzli Bestattungen AG 2021

Liebe Leserin,

Lieber Leser

Die Annäherung an Sterben und Tod kann uns auch dem Leben näher bringen. Bewusst Leben heisst auch das Unausweichliche annehmen. Der Tod ist das Ende unseres irdischen Daseins. Das Sterben ist ein Thema, das uns immer dann beschäftigt, wenn in unserem Lebenskreis jemand stirbt. Dabei werden wir mit jedem Verlust eines lieben Mitmenschen auch mit unserem eigenen Endlichsein konfrontiert. In Gedanken schauen wir uns, ob bewusst oder unbewusst, auch das eigene Leben an. Dabei kann dies auch ein Prozess sein, damit wir besser verstehen können und uns dementsprechend gefasster auf schwierige Situationen einzustellen vermögen. Oft stehen wir bei einem Todesfall vor vielen offenen Fragen, welche innerhalb von wenigen Stunden beantwortet sein sollten. Manche verschiedene Möglichkeiten werden besprochen, dabei ist es oft schwierig richtig zu handeln, wenn man sich nicht bereits vorher zum Thema Abschied miteinander ausgetauscht hat. Es ist schon viel erreicht, wenn man über das Thema Tod und Abschied miteinander spricht. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen dazu eine kleine Hilfe sein.

Für Fragen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichem Gruss
Ihr Bönzli - Team Thun*

Der Vorsorge-Vertrag

Der Sterbevorsorge - Vertrag SSBV (Stiftung Schweizerische Bestattungsvorsorge) wurde speziell entwickelt, damit die Bestattung nach den Wünschen der Vertragsinhaberin gestaltet werden kann. Dabei werden die Positionen im Detail aufgelistet, damit alles sorgfältig und den Wünschen entsprechend ausgeführt werden kann. Mit dem Vertrag werden auch die Bestattungskosten auf ein eigenes Konto bei der Stiftung SSBV einbezahlt. Jährlich wird per Jahresende ein Zinsausweis den VertragsnehmerIn zugestellt, auf welchem der aktuelle Kontostand inkl. Zins ausgewiesen wird. Das Kapital wird mit einem Vorzugszins verzinst, welcher im Moment (Stand Juni 2014) 1% höher liegt als bei vergleichbaren Produkten.

Im Vertrag werden folgende Positionen wahlweise aufgenommen:

- Die Personalien der Vertragsperson
- Die Adressen von Bezugspersonen
- Der Vertragsinhalt mit den Vertragsbedingungen
- Der Leistungsumfang der Bestattung im Detail:
 - * Sargmodell Sarginnenausstattung Kleidung
 - * Einkleidung, Einbettung, Überführung, Aufbahrung
 - * Kremation oder Erdbestattung
 - * Trauerfeier in Kirche/Kapelle, Heim, privat oder Natur
 - * Grabwahl, Grabstein
 - * Grabunterhalt
 - * Blumenschmuck: im Sarg, in Aufbahrung, in Kapelle/Kirche, am Grabplatz
 - * Pfarrperson oder FreirednerIn
 - * Leidmahl
 - * Publikationen: Leidzirkular, Danksagung, Zeitungsinserat

Nachdem der VertragsnehmerIn sein Einverständnis zum Vertragsinhalt gegeben hat, werden je nach Bedürfnis 3 - 5 Kopien erstellt. Je ein Exemplar geht unterschrieben an die Stiftung (SSBV) und an Bönzli Bestattungen Thun. Weitere Ausfertigungen können beim Notar, der Wohngemeinde, Willensvollstrecker oder im Heim hinterlegt werden. Sobald die Einzahlung auf das Stiftungskonto geleistet ist, wird dieser Vertrag rechtswirksam. Der Vertrag kann jederzeit den aktuellen Wünschen angepasst werden. Gegen eine Gebühr ist der Vertrag unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs ohne Grundangabe kündbar. Ausserdem werden Ausweise im Kreditkartenformat erstellt, welche dem Umfeld zur Kenntnisnahme abgegeben werden können.

Die Nachlassregelung1

- Das Testament

Das Gesetz kennt zwei Arten von Verfügungen von Todes wegen: das Testament (letztwillige Verfügung) und den Erbvertrag. Das Testament ist eine letztwillige Verfügung über das Vermögen einer Person auf deren Tod hin. So weit es dem Gesetz nicht widerspricht, können im Testament alle Wünsche und Vorstellungen festgehalten werden. Mit einem Testament regelt die betroffene Person ihren Nachlass in einem einseitigen Rechtsakt. Eine solche letztwillige Verfügung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Gewisse Verwandte einer Person sind mit Pflichtteilen geschützt. Das Gesetz sieht drei mögliche Errichtungsformen vor -zwei ordentliche und eine ausserordentliche:

- Öffentlich beurkundetes Testament

Wird wie ein Erbvertrag vor einem Notar errichtet und bedarf der Mitwirkung zweier Zeugen

- Eigenhändiges Testament

Muss von der testierenden Person von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst werden. Es ist zu unterschreiben und vollständig zu datieren (Tag, Monat, Jahr). Die Einhaltung der in Art. 505Abs. 1 ZGB geregelten Formvorschriften ist sehr wichtig, denn ihre Verletzung bildet einen Anfechtungsgrund.

- Mündliches Testament (Nottestament)

Ist nur in Notsituationen zulässig, etwa bei naher Todesgefahr. Die Notlage muss dergestalt sein, dass es der testierenden Person schlechterdings nicht möglich ist, ein handschriftliches oder öffentlich beurkundetes Testament zu errichten.

Mustertestament

Ich, der Endunterzeichnende, Beat Meister, geboren am 22. 11 .1959, von Burgdorf, wohnhaft an der Bernstrasse 28, 3066 Stettlen, verfüge als meinen letzten Willen was folgt:

- Ich widerrufe alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen und hebe sie hiermit vollständig auf.
- Individuelle Abdankungswünsche
- Dieses Testament und allfällige Nachträge unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Ich unterstelle meinen Nachlass schweizerischer Zuständigkeit.
- Die laufenden Verbindlichkeiten und Todesfallkosten sind aus dem Nachlass zu bezahlen.
- Ich setze meine Kinder (Name, Geburtsdatum und Wohnort) auf den gesetzlichen Pflichtteil.
- Ich setzte meine Ehefrau (Name, Geburtsdatum und Wohnort) auf den gesetzlichen Pflichtteil.
- Für die freie Quote setze ich meine Ehegattin als Erbin ein.
- Vermächtnisse: «Meinen Schmuck (Fr 5000.-, mein Roller.) vermache ich meiner Nichte Heidi.»
- Als Willensvollstrecker setze ich Pia Müller, geboren 17.5.1984, Moserstrasse 34 in Basel ein.
- Ort, Datum und Unterschrift

Die Nachlassregelung 2

- Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann nur in einer einzigen Form errichtet werden, nämlich durch öffentliche Beurkundung. Er dient zwar auch der Regelung mindestens eines Nachlasses, kann aber seiner vertraglichen Natur wegen grundsätzlich nur im Einverständnis mit der anderen Vertragspartei erstellt, aufgehoben oder geändert werden. Der Erbvertrag muss schriftlich aufgesetzt werden. Wer als Erblasser einen Erbvertrag abschliessen will, muss mündig sein. Der Vertrag muss vor zwei unabhängigen Zeugen öffentlich beurkundet und notariell beglaubigt werden. Alle Vertragsparteien und die Zeugen müssen sich mit ihrem Pass oder ihrer Identitätskarte ausweisen.

Wählen Sie eine Vertragsart, welche Ihrer Lebenssituation entspricht:

verheiratet (mit/ohne Kinder oder gemeinsamen/nicht gemeinsamen Kindern),

Konkubinats Paar (mit/ohne Kinder), gleichgeschlechtliches Paar, alleinstehend (mit/ohne Kinder) oder andere Ausgangslage.

- Erbvertrag gekoppelt mit Ehevertrag

Oft werden Ehevertrag und Erbvertrag gekoppelt und in einer einzigen Urkunde erstellt. Im ehevertraglichen Teil werden güterrechtliche Anordnungen getroffen (z.B. eine vom Gesetz abweichende Vorschlagzuteilung) und im erbvertraglichen Teil Verfügungen von Todes wegen. Aufgrund der Einheit der Urkunde sind auch auf die ehevertraglichen Bestimmungen die Formerfordernisse des Erbvertrages anzuwenden. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten, empfehlen wir einen versierten Profi (Notar, Ihr Bankberater oder ähnliche Personen/Organisationen) zu Rate zu ziehen. Im Internet finden Sie ausserdem bei Eingaben wie ‚Erbvertrag, Testament oder Ehevertrag viele nützliche und interessante Informationen sowie Musterverträge.

- Der Ehevertrag

regelt den Güterstand, in welchem ein Ehepaar lebt:

- Errungenschaftsbeteiligung: angehäuftes Vermögen vor der Eheschliessung bleibt im Besitz der einzelnen Parteien, gemeinsam angehäuftes Vermögen während der Ehe wird halbiert .
- Gütergemeinschaft: die Vermögen beider Ehepartner verschmelzen zu einem Gesamtvermögen und werden bei der Scheidung halbiert.
- Gütertrennung: die Vermögen beider Ehepartner sind strikt voneinander getrennt.

Überlegungen rund um die Sterbevorsorge

- Körperspende

Die Bereitschaft, den Körper für die Lehre und die medizinische Forschung zur Verfügung zu stellen, ist eine Frage der gesellschaftlichen Solidarität. Die Körperspende ist das Geschenk eines Menschen an seine Mitmenschen, insbesondere an die nächste Generation. Dieses Vermächtnis hat daher einen zutiefst humanen Aspekt. Wenn Sie mehr über die Tätigkeit der Anatomie erfahren wollen, können Sie sich im Internet informieren, unter der Adresse «www.ana.unibe.ch»

- Organspende

In der Schweiz ist die Warteliste für eine Organtransplantation lang. Mehr als 1'100 Personen benötigen dringend ein neues Organ! Jährlich sterben über 100 Patienten, weil nicht rechtzeitig ein lebensrettendes Organ zur Verfügung steht! Die Abnahme der Organspender geht weiter. Dabei ist die Akzeptanz für die Organspende in der Öffentlichkeit grundsätzlich gross. Es braucht jedoch viel mehr Menschen, die mittels Spenderausweis persönlich Stellung beziehen. Auf «www.swisstransplant.org» finden Sie zu dieser Thematik nützliche Informationen.

- Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung gibt Ihnen Gewissheit, dass Ihr Wille auch dann beachtet wird, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können (z.B. nach einem Unfall oder einer Krankheit). Sie legen darin fest, welche medizinische Behandlung Sie erhalten möchten und welche Sie ablehnen.

Die Vorteile:

- Sie schaffen Klarheit für den Ernstfall,
- Sie können beruhigt sein, weil Sie wissen, dass Ihre Wünsche auch bei Verlust der Urteilsfähigkeit berücksichtigt werden.
- Ihre Angehörigen müssen später keine schwierigen Entscheidungen für Sie treffen.

Bei all diesen Angelegenheiten ist es wichtig, wie bei den in dieser Broschüre behandelten Verträgen, dass Ihr Umfeld orientiert ist, ob solche Vereinbarungen eingegangen sind. Bei oben genannten Themen macht es durchaus auch Sinn, wenn Ihr Hausarzt oder behandelnder Arzt darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Bönzli Bestattungen AG, Burgstrasse 20, 3600 Thun, 033 223 24 09
www.boenzli-bestattungen.ch